

Sächsische Zeitung^{*}

SZ-ONLINE.DE

Wie viel Trinkwasser muss ein Kunde verbrauchen?

Der Wasserversorger drehte den Hahn ab, weil ein Hausbesitzer nicht genug Nass abnahm. Der Fall landete vor Gericht.

09.05.2017

Von Mandy Schaks



Trinkwasser ist kostbar. Doch wer zu viel Wasser spart, der kann auch Probleme bekommen – nicht nur gesundheitliche.

© picture-alliance/ dpa

Dippoldiswalde/Freital. Lag es am Karma des kleinen Saales am Amtsgericht Dippoldiswalde? An der opulenten Malerei einer Liebeszene, die eine komplette Wand des Raumes ausfüllt? Oder am Verhandlungsgeschick der Juristen, die beiden Streitparteien zur Seite standen? Oder lag es an den klaren Worten von Richter Volker Reichel, der nicht zum ersten Mal einen Trinkwasserstreit mit der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH auf dem Tisch hatte? Und es ist lange her, wie dieser zum Schluss der Verhandlung am Montagmittag sinnierte, dass es dabei mal zu einer gütlichen Einigung kam. Ein Ausgang, der so keineswegs zu erwarten war.

Denn mit Professor Rudolf Enke und seinem Sohn Sebastian Wegner aus Berlin, die in Kurort Oberbärenburg zwei Grundstücke haben, fanden sich zwei Widersacher, die genauso hartnäckig um ihr Recht kämpfen, wie es der Wasserversorger seit Jahren tut. Dabei ging es eigentlich um eine verhältnismäßig kleine Summe, um lediglich 17,40 Euro pro Haus im Jahr. Doch aufs Geld schien es den beiden nicht anzukommen. So sagten sie es zumindest im Vorfeld. Eher ging

es ihnen ums Prinzip. Denn der Wasserversorger wollte, dass die Familie mindestens zwölf Kubikmeter Trinkwasser in jedem ihrer Häuser im Jahr verbraucht bzw. drei Kubikmeter im Quartal – aus gesundheitlichen Gründen, damit das Wasser nicht zu lange in der Leitung steht und verkeimt. Ein Passus, der sich so auch seit einiger Zeit in den ergänzenden Bedingungen der GmbH findet und im Übrigen nach einem anderen Rechtsstreit so präzisiert wurde. Als sich nur wenig auf der Wasseruhr auf den beiden Grundstücken in Oberbärenburg tat, drohte der Wasserversorger mit der Kündigung des Vertrages und machte schließlich kurz vor Ostern Ernst. Doch das sah Professor Enke gar nicht ein. Er will sich nicht zu einer bestimmten Wasserabnahme zwingen lassen und erwirkte erst einmal eine einstweilige Verfügung beim Amtsgericht, damit er überhaupt wieder Wasser erhielt. Dagegen ging das Unternehmen in Widerspruch, sodass es jetzt zu einer Verhandlung kam.

Richter Reichel verhehlte gleich zu Anfang nicht, dass er die Klausel in den ergänzenden Bedingungen immer noch für „wacklig“ hält. Denn theoretisch, so erläuterte er, könnte man an einem Tag im Jahr den Hahn aufdrehen und die zwölf Kubikmeter laufen lassen. Was ist dann aber an den anderen Tagen im Jahr? „Ich habe schon früher gesagt, dass eine Verkeimung nach ein paar Tagen anfängt“, sagte er. „Wenn ich früh Tee mache und den Wasserhahn aufdrehe, zähle ich bis 30, 40“, erläuterte der Richter. Erst dann zapft er das Nass für seinen Tee. Deshalb scheint ihm schon vernünftig und sinnvoll, eine Mindestabnahmemenge festzulegen. „Warum soll man auf dem Prinzip herumreiten? Streitet man sich?“, fragte er. Und fügte die Konsequenzen hinzu. Dann müsste das in der Hauptsache entschieden werden, sei in einem aufwendigen Verfahren mit Gutachten die Frage zu klären: „Ab wann wird es mit dem Wasser gefährlich?“

Professor Enke kam nach Beratung mit seinem Sohn und seinem Anwalt zu dem Schluss, sich dann lieber doch zu verpflichten, die zwölf Kubikmeter Trinkwasser im Jahr pro Grundstück abzunehmen. Richter Reichel war erleichtert und lobte: „Es ist jetzt ein Riesenrattenschwanz erspart worden.“

Artikel-URL: <http://www.sz-online.de/nachrichten/wie-viel-trinkwasser-muss-ein-kunde-verbrauchen-3677427.html>